

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 28.

(Nr. 318.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. wird in Ausgabe

auf 68,600 Thaler, nämlich

auf 62,600 Thaler an fortdauernden, und

auf 6,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 211.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 68,600 Thaler festgestellten Mehrbedarfs sind, soweit letzterer nicht durch die auskommenden Gerichtskosten gedeckt wird, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.